

Verwaltungsgericht Schwerin

Geschäftsverteilungsplan für 2025

- Rechtsprechung -

Stand: 2. September 2025

1. Allgemeines

1.1 Präsident, Vizepräsident, Präsidium

Präsident des Verwaltungsgerichts: PräsVG Dr. Kronisch
ständiger Vertreter: VPräs'inVG Tiemann

1.2 Dem Präsidium gehören ab dem 1. Januar 2025 neben dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts an:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Grotelüschen
Richter am Verwaltungsgericht Preuß
Richter am Verwaltungsgericht Sartor
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Voetlause
Richter am Verwaltungsgericht Witte
Richter am Verwaltungsgericht Zielinski

2. Spruchkörper

Beim Verwaltungsgericht Schwerin sind acht Kammern eingerichtet.

3. Allgemeine Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

3.1 Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer sind der Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Verwaltungsgericht in Verbindung mit der zu diesem Zeitpunkt gültigen Geschäftsverteilung.

3.2 Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet auf Antrag des Vorsitzenden der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen ist, das Präsidium, in Eilfällen der Präsident des Verwaltungsgerichts.

3.3 Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der an jeweils nächster Stelle genannte weitere Planrichter der Kammer, bei dessen Verhinderung der dienstälteste mitwirkende Planrichter den Vorsitz.

3.4 Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben die Sachen, in denen bereits ein Termin stattgefunden hat oder bereits eine abschließende Entscheidung ergangen ist, in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt nicht, wenn der am Termin oder an der Entscheidung beteiligte Berichterstatter der Kammer nicht mehr angehört. Stehen in der Sache lediglich noch Folgeentscheidungen an, verbleibt es bei der Regelung des Satzes 1. Verfahren, in denen

bis zum 03.12.2024 eine Ladung für das Jahr 2025 richterlich verfügt war, verbleiben ebenfalls in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer.

3.5 Besteht zwischen zwei eigentlich auf verschiedene Kammern entfallenden Streitsachen ein Sachzusammenhang, der die Verhandlung und Entscheidung in einem Spruchkörper angezeigt erscheinen lässt, ist die Kammer allein zuständig, bei der zeitlich das erste Verfahren anhängig geworden ist. Bei gleichzeitigem Eingang von Eil- und Klageverfahren ist die Zuständigkeit der Kammer begründet, die für das Eilverfahren zuständig ist. Für Asylstreitverfahren wird abweichend von Satz 2 die Zuständigkeit durch das Klageverfahren bestimmt.

3.6 Berührt eine Streitsache mehrere Sachgebiete und sind diese verschiedenen Kammern zugewiesen, so ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet der Schwerpunkt der Streitsache liegt. Dies gilt nicht, soweit kein Sachzusammenhang zwischen mehreren Gegenständen entsprechend Ziff. 3.5 besteht und das Verfahren von der nach Satz 1 zuständigen Kammer hinsichtlich des Gegenstandes abgetrennt wurde, für welchen sie nicht zuständig ist.

3.7 Das Verwaltungsgericht Schwerin verfügt über einen Wochenendeildienst. Dieser ist in der Zeit von Freitagnachmittag 14.00 Uhr bis zum Dienstbeginn am Montagmorgen für unaufschiebbare Eilentscheidungen in allen Verfahren dann zuständig, wenn nicht ein Richter der zuständigen Kammer bei Gericht präsent ist. Die Einteilung erfolgt nach einer auf die einzelnen Kammern bezogenen Eildienstliste, die vom Präsidium jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus beschlossen wird (Anlage 3). Es gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen. Der Eildienst ist durch Ansage auf einem Anrufbeantworter, der bis Samstagmittag 12.00 Uhr frei geschaltet ist, zu erreichen. Der Anrufbeantworter wird vom Eildienst per Fernabfrage jedenfalls am Samstag um 12.00 Uhr abgehört. Auf dem Briefkasten des Verwaltungsgerichts findet sich ein Hinweis auf die telefonische Erreichbarkeit des Eildienstes. Entsprechendes gilt für den 24. Dezember und den 31. Dezember des Jahres.

3.8 Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren erledigt die für das Sachgebiet zuständige Kammer. Für Rechtshilfeersuchen der Finanzgerichte ist die 1. Kammer zuständig. Vernehmender oder vereidigender Richter nach § 180 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die oder der Vorsitzende der für das Sachgebiet zuständigen Kammer.

4. Verteilung der Geschäfte unter den Spruchkörpern

4.1 Die richterlichen Geschäfte werden nach Sachgebieten auf die einzelnen Kammern aufgeteilt, wie unter Nr. 6 dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgeführt.

4.2 Wird die asylrechtliche Streitsache im Falle des § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG fortgeführt, ist die Kammer zuständig, die für das Herkunftsland zuständig ist.

4.3 Für Streitigkeiten, die das Zählkartensachgebiet 1122 [Verwaltungsgebührenrecht] betreffen, ist die Kammer zuständig, die für das den Verwaltungsgebühren zu Grunde liegende materiell-rechtliche Sachgebiet zuständig ist. Für Streitsachen wegen der Vergütung von Prüfingenieuren für Baustatik ist dies die 2. Kammer.

5. Vertretung in den Kammern, Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Zuständigkeiten nach Ablehnung

5.1 Ist die Vertretung innerhalb einer Kammer nicht möglich, werden deren Richter durch die Richter einer anderen Kammer (Vertretungskammer) vertreten. Vertretungskammern sind

für die 1. die 3. Kammer
für die 2. die 3. Kammer
für die 3. die 4. Kammer
für die 4. die 6. Kammer
für die 5. die 15. Kammer
für die 15. die 5. Kammer
für die 16. die 5. Kammer
für die 6. die 1. Kammer

Soweit diese Vertretungsregelung erschöpft ist, erfolgt die Vertretung aufsteigend nach der Ordnungszahl der zu vertretenden Kammer durch die nächst vertretungsbereite Kammer mit der Maßgabe, dass sich nach der Kammer mit der höchsten Ordnungszahl die mit der niedrigsten anschließt. Unter den Richtern der Vertretungskammer tritt in aufsteigender Reihenfolge der dort jeweils zuletzt genannte nicht verhinderte Richter als Vertreter ein. Dabei vertreten Richter als Mitglieder einer Kammer, die nicht ihre einzige oder Stammkammer ist, kammerübergreifend nicht.

5.2 Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorbereitung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in derjenigen Kammer vor, der der Richter zugewiesen ist (Stammkammer). Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welche die Stammkammer ist. Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Geschäfte wahrzunehmen hat.

5.3 Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt für die Kammern in der sich aus der Hauptliste - Anlage 1 - ergebenden Reihenfolge, beginnend nach dem letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter. Sie bestimmt sich nach der zeitlichen Folge der Sitzungen. Ehrenamtliche Richter, deren Ladung durch die Geschäftsstelle abgesandt ist, bleiben auch dann für die Sitzung berufen, zu der sie geladen sind, wenn später eine Sitzung auf einen früheren Termin angesetzt wird oder wenn später eine Änderung oder Neufassung der Anlage 1 in Kraft tritt.

Ehrenamtliche Richter, die zu einer Sitzung geladen sind, die später aufgehoben wird, sind erst beim nächsten Durchgang zu berücksichtigen. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert oder ausgeschlossen, wird der nächste in der Liste folgende, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter herangezogen. Ein verhinderter oder ausgeschlossener Richter wird erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters der Hauptliste die Ladung des dann heranzuziehenden Richters der Hauptliste nicht rechtzeitig, d. h. bis zum dritten Werktag vor der Sitzung, möglich, wird der nächste erreichbare ehrenamtliche Richter aus der Hilfsliste - Anlage 2 - herangezogen.

6. Besetzung und Zuständigkeit der Kammern

Die Benennung der Zuständigkeit der Kammern richtet sich dabei nach der Nummerierung der Sachgebiete in der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand 01.01.2025).

7. Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind zuständig: PräsVG Dr. Kronisch, VPräs'inVG Tiemann, VRiVG Voetlause, VRi'inVG Wendt, VRi'inVG Wollenteit, Richter am VG Meisner.

Sie werden in alphabetischer Reihenfolge tätig, soweit nicht ein Verweisungsbeschluss einen bestimmten Güterichter benennt. Im Vertretungs- und Verhinderungsfall ist der nächste Güterichter in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen; der Letzte in der Reihenfolge wird wiederum von dem Ersten vertreten. Ersuchen aus der eigenen Kammer des Güterichters werden dem nächstfolgenden Güterichter zugewiesen. Der vertretene oder verhinderte Richter wird im nächsten Umlauf berücksichtigt.

Die Güterichter führen auch an einen Güterichter des hiesigen Gerichts verwiesene Verfahren anderer Gerichte durch. Im Einvernehmen mit den Beteiligten können Verfahren an Güterichter anderer Gerichte abgegeben werden.

Für die Entscheidung über ein Verfahren, an dem einer der genannten Richter als Güterichter beteiligt war, wird dieser auch nicht im Wege der Stellvertretung herangezogen.

Die bisherigen Zuständigkeiten der Güterichter bleiben bestehen.

1. Kammer

Richter:

Vors. Richter am VG Voetlause (Vorsitzender)
Richter am VG Thielicke (stellv. Vorsitzender)
Richter Griep

Vertretung:

3. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0100 bis 0170

[Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich Friedhofs- und Bestattungsrecht, Staatsaufsicht], soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist

2. 0220

[Hochschulrecht einschl. hochschulrechtliche Abgaben]

3. 0222

[Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades]

4. 0230

[Wissenschaft und Kunst], soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist

5. 0240

[Film- und Presserecht], soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist

6. 0260

[Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften]

7. 0530, 0531, 0533, 0534, 0536

[Personenordnungsrecht, Namensrecht, Melderecht, Pass- und Ausweisrecht, Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus]

8. 0950 bis 0980

[Kataster- und Vermessungsrecht, Enteignungsrecht, Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht, Angelegenheiten nach dem WEG], soweit die Verfahren ab dem 01.07.2024 gerichtshängig geworden sind; 0970 nur, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist

9. 1040

[Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen]

10. 1121, 1130, 1131, 1132, 1140, 1150

[Benutzungsgebührenrecht soweit es Fäkalschlamm (Kleinkläranlage), Niederschlagswassergebühren, Schmutzwassergebühren und Trinkwassergebühren betrifft, Beiträge, Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge, Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten, Ausgleichsabgaben, einschließlich der die Beiträge ersetzen Ablösevereinbarungen gemäß § 7 Abs. 5 KAG M-V], soweit nicht die 3. oder die 4. Kammer zuständig sind

11. 1300 bis 1345

[Recht des öffentlichen Dienstes]

12. 1360 bis 1371

[Dienstrecht des Zivilschutzes, Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG, Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes]

13. 1700 bis 1720

[Sonstiges, Justizverwaltungsrecht, Archivrecht]

14. Nicht verteilte Sachen**2. Kammer****Richter:**

Präsident des VG Dr. Kronisch (Vorsitzender)
Richter am VG Menge (stellv. Vorsitzender)
Richter Dr. Pfengler

Vertretung:

3. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0440

[nur betreffend Forstrecht], soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist

2. 0560

[Wohnrecht, ohne Wohngeldrecht], nur hinsichtlich der Verfahren zum Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Mecklenburg-Vorpommern (Zweckentfremdungsgesetz - ZwG M-V)

3. 0900 bis 0940, 0970, 0990

[Raumordnung, Landesplanung, Siedlungsrecht, Denkmalschutzrecht, Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht nur für Erschließungsverträge i.S.d. § 124 BauGB, Recht der Außenwerbung], soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist

4. 1000 bis 1023, 1060, 1080 bis 1084

[Umweltrecht; Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz, Energierecht]

3. Kammer

Richter:

Vors. Richterin am VG Wollenteit (Vorsitzende)

Richter am VG Kellner (stellv. Vorsitzender)

Richter Mitschke (zu 30 %, scheidet ab dem 1. Januar 2026 aus)

Richterin Drazba

Vertretung:

4. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0230 [Wissenschaft und Kunst],

0240 [Film- und Presserecht],

0432 [Weinrecht],

0440 [Jagd-, Forst- und Fischereirecht],

jeweils soweit es Subventionen betrifft

2. 0400, 0410, 0412 bis 0492

[Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Recht der freien Berufe, Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze], 0440 nur betreffend Jagd- und

Fischereirecht

3. 0411

[Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien], auch bei Förderung öffentlicher Träger], soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist

4. 0500 bis 0526

[Polizeirecht, Waffenrecht, Ordnungsrecht]

5. 0535, 1070, 1730

[Datenschutzrecht, Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht]

6. 0540 bis 0542

[Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel einschließlich der Beiträge zur Tierseuchenkasse]

7. 0550 bis 0556, ohne 0551

[Verkehrsrecht, ohne Recht der Fahrerlaubnisse, Eisenbahnverkehrsrecht]

8. 0561

[nur Wohnungsbauförderungsrecht] einschließlich der Wohnungsbauförderung für den öffentlichen Dienst

9. 0570, 0580

[Lotterierecht, Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)]

10. 0920

[nur Städtebauförderungsrecht, soweit Subventionen betroffen sind]

11. 0950 bis 0980

[Kataster- und Vermessungsrecht, Enteignungsrecht, Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht, Angelegenheiten nach dem WEG], soweit die Verfahren vor dem 01.07.2024 gerichtshängig geworden sind; 0970 nur, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist

12. 1030 und 1050

[Wasserrecht, Gentechnikrecht]

13. 1121

[Benutzungsgebührenrecht], soweit es Schornsteinfegergebühren betrifft

14. 1130

[Beiträge], soweit es Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, für Innungen und zur Kreishandwerkerschaft betrifft

15. 1150

[Ausgleichsabgaben], soweit es die bergrechtliche Förderabgabe betrifft

16. 1170

[Anschluss- und Benutzungzwang], soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist

17. 1350 bis 1353

[Wehrpflichtrecht, Wehrrecht, Recht der Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst, Unterhaltssicherungsrecht]

4. Kammer

Richter:

Vors. Richter am VG Nickels (Vorsitzender)
Richter am VG Becker (stellv. Vorsitzender)
Richter am VG Deba
Richter am VG Meisner

Vertretung:

6. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0532

[Staatsangehörigkeitsrecht]

2. 0600

[Ausländerrecht]

3. 1121, 1130, 1131, 1132, 1140, 1150

[Benutzungsgebührenrecht soweit es Fäkalschlamm (Kleinkläranlage), Niederschlagswassergebühren, Schmutzwassergebühren und Trinkwassergebühren betrifft, Beiträge, Erschließungsbeiträge, Ausbaubeuräge, Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten, Ausgleichsabgaben, einschließlich der die Beiträge ersetzen Ablösevereinbarungen gemäß § 7 Abs. 5 KAG M-V], soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist und nur für Verfahren, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind und bei denen der Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) Beteiligter ist

4. 1810, 2220 und 1910, 2320

[Asylrecht, Verfahren nach § 30 AsylG], soweit die Bewerber aus Benin (soweit sie ab dem 1. Januar 2025 eingegangen sind), der Russischen Föderation oder Nigeria stammen

5. 1810, 1830, 2000, 2210, 2220 und 1910, 1930, 2100, 2310, 2320

[Asylrecht, Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG, Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG, Verfahren nach § 29a AsylG, Verfahren nach § 30 AsylG], soweit die Bundesrepublik Deutschland oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht Beteiligte des Verfahrens sind

6. 1820 und 1920

[Verteilung und Unterbringung von Asylbewerbern], soweit die Bundesrepublik Deutschland oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht Beteiligte des Verfahrens sind

5. Kammer

Richter:

Vizepräsidentin des VG Tiemann (Vorsitzende)
Richter am VG Sartor (stellv. Vorsitzender)
Richter am VG Zielinski
Richterin am VG Dr. Mertens
Richter Behlau

Vertretung:

15. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 1810, 1830, 2000, 2210, 2220 und 1910, 1930, 2100, 2310, 2320

[Asylrecht, Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG, Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG, Verfahren nach § 29a AsylG, Verfahren nach § 30 AsylG], soweit nicht die 4., die 15. oder die 16. Kammer zuständig sind

15. Kammer

Richter:

Vorsitzender Richter am VG Grotelüschen (Vorsitzender)
Richter am VG Schmitz (stellv. Vorsitzender)
Richterin Vosschulte

Vertretung:

5. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 1810, 2220 und 1910, 2320

[Asylrecht, Verfahren nach § 30 AsylG], soweit die Bewerber aus Äthiopien, Eritrea, Somalia oder der Türkei stammen und soweit nicht die 4. Kammer oder die 16. Kammer zuständig ist

2. 1820 und 1920

[Verteilung und Unterbringung von Asylbewerbern], soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist

16. Kammer

Richter:

Vorsitzende/r (N.N.)
Richter am VG Preuß (stellv. Vorsitzender)
Richter Mitschke (zu 70 %, ab dem 1. Januar 2026 zu 100 %)

Richter Mitschke ist zugleich Richter der 3. Kammer, Stammkammer von Richter Mitschke ist die 16. Kammer.

Vertretung:

5. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1810, 2220 und 1910, 2320

[Asylrecht, Verfahren nach § 30 AsylG], soweit die Bewerber aus der Türkei stammen hinsichtlich sämtlicher Verfahren der in der 15. Kammer geführten Dezernate Preuß und Deba – nur Bestand bis zum 31. August 2025 und ohne Einschränkungen (abweichend von Ziff. 3.4 des GVP 2025) –

6. Kammer

Richter:

Vorsitzende Richterin am VG Wendt (Vorsitzende)
Richter am VG Witte (stellv. Vorsitzender)
Richterin Wörgötter
Richterin Lorenz

Vertretung:

1. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0142

[Kommunalaufsichtsrecht], soweit es schulorganisationsrechtliche Maßnahmen, Eingänge ab 01.01.2008, betrifft

2. 0200 bis 0280

[Bildungsrecht und Sport, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Kammer oder der 3. Kammer gegeben ist; Prüfungsrecht (0221) einschließlich der nichtuniversitären Prüfungen im Gesundheitsrecht, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist; Hochschulzugangsrecht (0223), soweit nicht 0310 betroffen ist; einschließlich Rundfunkgebühren bzw. -beiträge und Rundfunkabgabe]

3. 0300 bis 0320

[Numerus-clausus-Verfahren]

4. 0411

[nur Subventionen], soweit es um Verwaltungshandeln des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gleichstellung geht, sowie im Bereich der Förderung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (insbesondere Qualifikation und Existenzgründung), soweit es um Verwaltungshandeln des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus geht - beiden genannten Ministerien stehen deren zu den obersten Landesbehörden zählende Funktionsvorgänger gleich -; nur die bis zum 31.12.2015 eingegangenen Verfahren.

5. 0551

[Fahrerlaubnisrecht]

6. 0560

[Wohnrecht], soweit nicht die Zuständigkeit der 2. Kammer gegeben ist

7. 0561

[nur Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung], soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Kammer gegeben ist

8. 0562

[Wohnungsaufsichtsrecht]

9. 1100 bis 1121, 1133, 1160

[Abgabenrecht, Steuern, Kommunale Steuern, Kirchensteuer, Gebühren, Benutzungsgebührenrecht, Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Bescheinigungen auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften], soweit nicht die 1., die 3. oder die 4. Kammer zuständig sind

10. 1170

[Anschluss- und Benutzungszwang], soweit es leitungsungebundene Einrichtungen betrifft

11. 1200 bis 1222

[Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht, Bereinigung von SED-Unrecht]

12. 1430

[Berufsgerichtliche Verfahren]

13. 1500 bis 1550, 1600

[Sozialrecht einschließlich öffentlicher Leistungen an Sozialträger sowie der Schwerbehindertenabgabe, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Jugendschutzrecht, Kindergarten- und Heimrecht]

14. 1560 bis 1564

[Kriegsfolgenrecht, Lastenausgleichsrecht, Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht, Flüchtlings- und Vertriebenenrecht, Requisitions- und Besatzungsschädenrecht]

8. Der Geschäftsverteilungsplan für 2025 in der vorstehenden Fassung gilt ab dem
2. September 2025.

Schwerin, den 2. September 2025

Dr. Kronisch

Grotelüschen

Preuß

Sartor

Voetlause

Witte

Zielinski